

# **FRIEDHOFSDORDNUNG**

gültig ab 1.3.2017 für den Urnenfriedhof der Stadtgemeinde Traun (gem. § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz i.d.g.F.), beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 9.2.2017.

## **§ 1 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung**

1. Der Urnenfriedhof der Stadtgemeinde Traun dient ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit als Beisetzungsstätte für Urnen. Er besteht aus dem Grundstück Parzelle Nr. 1478/3, EZ 896 KG Traun und steht im Eigentum der Stadtgemeinde Traun. Das Ausmaß des Friedhofes beträgt 3.483 m<sup>2</sup>.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Stadtamt Traun.
3. Der Friedhofsverwaltung obliegen insbesondere die
  - a) Anlegung und Führung des Friedhofsplanes sowie des Gräberbuches;
  - b) Sorge für die Beisetzung der Urnen sowie für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

## **§ 2 Einzugsbereich**

1. Auf eine Grabstelle im Friedhof haben alle Verstorbenen ohne Rücksicht auf ihre Konfessionszugehörigkeit, die ihren letzten Wohnsitz im Stadtgebiet von Traun hatten, nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung ein Recht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften der Bestattung entgegenstehen.
2. Besitzen die Angehörigen im Friedhof bereits ein Grabrecht an einer Grabstelle, in der bereits eine Urne beigesetzt ist, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, eine neue Grabstelle bereitzustellen.
3. Die Beisetzung Ortsfremder kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## **§ 3 Arten der Grabstellen und deren Ausmaße**

1. Grabrechte können erworben werden an:
  - a) einfachen Grabstellen
  - b) Familiengrabstellen
  - c) Urnennischen
2. Grabstellen, die zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen bestimmt sind, gelten als Familiengrabstellen.

3. Einfache Grabstellen haben ein Ausmaß von 0,70 m x 0,60 m (zur Beisetzung von höchstens 4 Urnen), Familiengrabstellen ein Ausmaß von 1,20 m x 1,00 m (zur Beisetzung von 4 – 8 Urnen). Zwischen den Grabstellen ist ein Abstand von mindestens 0,55 m einzuhalten. Bereits bestehende Grabstellen werden von dieser Regelung nicht betroffen.

#### **§ 4 Evidenzhaltung**

1. Die Friedhofsverwaltung führt einen im Stadtamt aufliegenden Friedhofsplan, in dem die Sektionen, Unterabteilungen und Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu führen.
2. Außerdem ist ein Gräberbuch zu führen. Darin sind Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Daten der Beisetzung und Alter aller Beigesetzten, ferner der Standort und die Art der Grabstelle sowie das Datum der Nachlöse, der Name und die Anschrift des Grabberechtigten zu bezeichnen.

#### **§ 5 Angehörige**

Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie Verlobte.

#### **§ 6 Erwerb von Grabrechten**

1. Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Entgelte erworben. Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung im Rahmen der Bestimmungen des Privatrechtes. Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische oder juristische Personen erwerben.
2. Inhaber des Grabrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf einen Angehörigen (§ 5) übergehen. Grabrechte sind unteilbar und können daher jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
3. Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

#### **§ 7 Beschaffenheit und Beisetzung von Urnen**

1. Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in eine der folgenden Urnen aufzunehmen:
  - a) bei Nischenbestattungen: in eine dauerhafte, luft- und wasserdichte Urne
  - b) bei Erdgrabbestattungen: in eine dauerhafte, luft- und wasserdichte Urne oder eine biologisch abbaubare Urne (Öko- bzw. Biourne)

2. Die Urne ist so zu kennzeichnen, dass jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren.
3. Nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechende Urnen dürfen am Urnenfriedhof der Stadt Traun nicht beigesetzt werden.
4. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar dem Bestattungsunternehmen oder der Friedhofsverwaltung zur Beisetzung zu übergeben oder zu übersenden. Die Urne darf nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen ausgefolgt werden. Die Entfernung beigesetzter Urnen aus Grabstellen ist dem Grabberechtigten nicht gestattet.

### **§ 8 Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber**

1. Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B. Brunnen, Wege, Ziersträucher und Bäume, Umzäunung) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, der Friedhofsverwaltung.
2. Jede Grabstelle ist vom Grabberechtigten der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen und mit allem Zubehör (Grabdenkmäler etc.) dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Inhabern nicht oder nicht ordentlich instandgehaltener Grabstellen das Grabrecht nach Setzung einer angemessenen Frist durch schriftliche Aufkündigung zu entziehen.
4. Nach Aufhebung des Grabrechtes gemäß Abs. 3 können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Frist gemäß § 9 Abs. 2 eingeebnet werden.

### **§ 9 Enden der Grabrechte**

1. Grabrechte enden durch:
  - a) Zeitablauf (§ 9 Abs. 2);
  - b) Unterlassung der Nachlöse (§ 9 Abs. 2);
  - c) Aufkündigung (§ 8 Abs. 3);
  - d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes
2. Grabstellen werden auf 10 Jahre vergeben. Grabrechte können durch Bezahlung der kundgemachten Nachlöseentgelte jeweils auf weitere 10 Jahre gesichert werden. Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn die Nachlöse nicht spätestens am 14. Tage nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Wer die Nachlöse begehrt, hat seine Berechtigung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlöseentgelte einzumahnen.
3. Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Grabberechtigten, die im Bereiche der Stadtgemeinde keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabrechte zu verweigern.

4. Die Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Grabstellen stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstellen binnen sechs Monaten nach Verfall von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum der Stadtgemeinde Traun, die darüber nach ihrem Belieben verfügen kann. Eine vorherige Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Der Friedhofsverwaltung steht es frei, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.
5. Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Entgelten.

### **§ 10 Haftung**

1. Die Grabberechtigten haften für Verfügungen an der Grabstelle gegenüber Dritten sowie für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstelle gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
2. Der Friedhofseigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (§ 8 Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonals entstehen.

### **§ 11 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen**

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, in der jeweilig geltenden Fassung maßgeblich.

### **§ 12 Ordnungsvorschriften**

1. Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrzeugen, das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden untersagt.
2. Zur Ablagerung von Abfällen durch Friedhofsbenützer ist von der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Platz mit einer gehörigen Abgrenzung bereitzustellen. Diese Abfälle sind von den Grabberechtigten aus dem Friedhof zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.

3. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen (§ 8 Abs. 1) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.
4. Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.

### **§ 13 Leichenhalle und Aufbewahrungsraum**

Aufbahrungen von Leichen vor der Einäscherung sowie Aufbewahrungen können in der Leichenhalle der Stadt Linz auf dem Stadtfriedhof Linz-St. Martin erfolgen. Die entsprechende Vereinbarung mit dem Magistrat Linz wurde am 5. August 1957 unter der Zahl 72-0/57/VI getroffen.

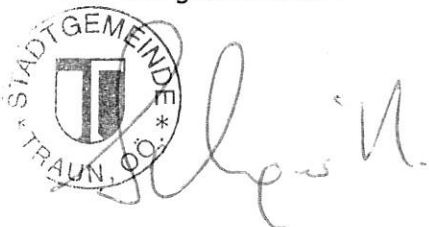
### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.3.2017 in Kraft.

### **§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
2. Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde und den Benützern des Urnenfriedhofs sind privatrechtlicher Natur.
4. Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Grabrechten.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen: 13 FEB. 2017  
Abgenommen: 28 FEB. 2017